

Adorfer Wochenblatt.

Mittheilungen
über örtliche und vaterländische Angelegenheiten.
Fünfter Jahrgang.

Preis für den Jahrgang bei Bestellung von der Post 16 Gr. Sächs., bei Beziehung des Blattes durch Botengelegenheit
12 Gr. Sächs.

N^o 24.

Erscheint jeden Donnerstag.

11. Juni 1840.

Hannoversches Portfolio.

Sammlung von Actenstücken zur Geschichte des hannoverschen Verfassungskampfes. Zwei Bände. Stuttgart 1839. Verlag von Adolph Krabbe*).

Diese überaus reiche Sammlung gewährt ein lebhaftes Bild des traurigen Verfassungskampfes, der nun seit mehr als zwei Jahren ein deutsches Land zerrüttet. Zwar enthalten die vorliegenden Bände nichts als die bloßen Actenstücke, ohne irgend eine Zuthat, wenn man nicht ein kurzes Vorwort hierher rechnen will, aber die in diesen Actenstücken niedergelegten Thatfachen geben ein so lautes Zeugniß von allen den unseligen Zerwürfissen, die die innersten Verhältnisse des hannoverschen Landes durchdrungen haben, daß es eines weitläufigen Commentars dazu nicht bedurfte. Die Zusammenstellung der einzelnen, zersplitterten Documente, die uns zum Theil schon durch die Tagesblätter ihrer Zeit mitgetheilt wurden, reicht hin, um uns die Anstrengungen anschaulich zu machen, die von Seiten des Cabinets sowohl, als von Seiten der Opposition gemacht wurden, um

die Ereignisse der einen oder der andern Lösung zuzuführen. Genug, diese Sammlung ist nicht bloß für den zukünftigen Geschichtsschreiber von unschätzbarem Werthe, sondern sie wird schon gegenwärtig Jedem willkommen sein, der ein lebendiges Interesse an den endlosen Verwirrungen und Verwickelungen jener Angelegenheit nimmt.

Der erste Band, bereits im Juni 1839 erschienen, enthält drei Eingaben an den deutschen Bund, die eine von Seiten des osnabrücker Magistrats, die beiden andern von Seiten einer Anzahl Deputirter der zweiten Kammer. Bekanntlich sind dieß nicht die einzigen Vorstellungen an den Bund, welche aus dieser ersten Zeit des Verfassungskampfes herrühren. Allein die drei genannten zeichnen sich vor den übrigen durch die Reichhaltigkeit ihres Inhalts aus, indem sie die bedeutendsten staatsrechtlichen Principfragen, um welche der hannoversche Verfassungskampf sich bewegt, so wie die anscheinend geringsten reglementarischen Details des constitutionellen Mechanismus zur Erörterung bringen. Auch sind diese drei Vorstellungen um so geeigneter, ein Gesamtbild des Ganzen zu geben, als sie die verschiedenen Epochen des Kampfes charakterisiren. Die hier zum erstenmale veröffentlichte osnabrücker vortreffliche, den Rechtspunkt durchaus erschöpfende Vorstellung, deren wichtige Anlage die meisterhafte, aus Stüve's Feder geflossene „Denkschrift über die Gültigkeit des Staatsgrundgesetzes“ ist, datirt vom 9. März 1838, also aus jener ersten Periode des Verfassungskampfes, wo sich eine feste Opposition erst zu bilden anfing und wo die verschiedenen Corporationen sich noch nicht geeinigt hatten über die zu ergreifenden Maßregeln. Wider Willen sah das Land mit einer Ständeversammlung sich be-

*) Wir können nicht umhin, dem uns zugegangenen Wunsche zu entsprechen, obigen Artikel aus N^o 121 ff. der Hallischen Jahrbücher für deutsche Wissenschaft und Kunst in unser Blatt aufzunehmen. Wenn derselbe eigentlich für unsern Raum etwas zu umfänglich erscheint, so rechtfertigt gewiß die ernste Bedeutung der behandelten Thatfachen, und die Gebiegenheit dieses Aufsatzes, so wie der Umstand, daß obige Blätter dem bei weiten geringsten Theile unserer Leser zu Gebote stehen, eine Maßregel, welche lediglich ihren Grund in der Ueberzeugung findet, daß das Gute allenthalben hin und möglichst verbreitet werden müsse.

Die Redaction.